

Benutzungsordnung

der

Katholischen Öffentlichen Bücherei

Sankt Elisabeth Laubach

Allgemeines

Anschrift:

Katholische Öffentliche Bücherei
Sankt Elisabeth Laubach
Gerhart-Hauptmann-Str. 4
35321 Laubach

Telefon: 06401 / 960913 (Büchereileitung)

06405 / 91270 (Pfarramt)

Telefax: 06405 / 912711 (Pfarramt)

E-Mail: sanktelisabeth@gmx.net (Pfarramt)

buecherei-laubach@gmx.de (Bücherei)

reinhard.griebisch@gmx.de (Büchereileitung)

Internet: <http://www.sanktelisabeth-laubach.de/>

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 16.30 Uhr - 18.00 Uhr

Samstag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Sonntag: 10.00 Uhr - 10.45 Uhr und
12.00 Uhr - 12.30 Uhr

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde Sankt Elisabeth Laubach. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
2. Jede Person gleich welcher Herkunft und Konfession ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind unter Punkt „**Allgemeines**“ aufgeführt und werden auch durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

1. Erwachsene melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an und erhalten einen Benutzerausweis. Der Benutzer/Die Benutzerin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift auf der „Erklärung zur Benutzungsordnung“, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben, insbesondere die elektronische Speicherung der Angaben zur Person.
2. Bei der Anmeldung von Kindern unter 16 Jahren ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/einer gesetzlichen Vertreterin notwendig. Der gesetzliche Vertreter/Die gesetzliche Vertreterin verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Der Benutzer/Die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und evtl. auch der Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
4. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 4 Benutzerausweise

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer/die eingetragene Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Benutzerausweis wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

§ 5 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

1. Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung. Ebenso gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JöschG).
2. Videos, DVD's etc. dürfen nur privat vorgeführt werden. Jede nicht private Wiedergabe (z.B. öffentliche Vorführung, Sendung oder sonstige Darbietung) und Vervielfältigungen jeder Art (z.B. Überspielen auf Leerdatenträger) ist untersagt und durch den Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung zu gewährleisten.
3. Die Leihfrist beträgt für
Bücher, Hörbücher und Spiele4 Wochen
Videos und DVD's2 Wochen
4. In Einzelfällen kann die Bücherei von den vorgenannten Leihfristen abweichen und kürzere oder längere Leihfristen gewähren.
5. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich. Eine Verlängerung der Leihfrist wird immer ab dem Ende der Leihfrist für weitere 2 Wochen gewährt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand der Bücherei gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der von einem Benutzer/einer Benutzerin entlehbaren Medien kann von der Bücherei begrenzt werden.

§ 7 Vormerkungen

1. Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers/der Benutzerin eine Vormerkung entgegen nehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

1. Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Rückgabe

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurück zu geben.

2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
3. Maximal wird der Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung wegen einer verzögerten Rückgabe zweimal angemahnt. Sollten die Medien trotzdem nicht zurück gegeben werden, so werden die ausgeliehenen Medien dem Benutzer/der Benutzerin bzw. der gesetzlichen Vertretung mit dem Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.
4. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist dem Benutzer/der Benutzerin bzw. der gesetzlichen Vertretung untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Eine Weitergabe des Benutzerausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Der Benutzer/die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Benutzerausweises an Dritte entstehen.

§ 11 Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer/Jede Benutzerin hat sich in den Räumen der Bücherei so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen ist in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhanden gekommen sind.
4. Das Hausrecht nimmt der Leiter/die Leiterin der Bücherei oder der/die mit seiner Ausübung beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterin wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Für Photos, die von Ihnen beim Besuch der Bücherei oder bei Veranstaltungen der Bücherei gemacht werden, gestatten Sie durch die Anerkennung der Benutzungsordnung

die Aufnahme und Verwendung für Druck und Internet und verzichten zugunsten der Bücherei auf Ihre Nutzungsrechte.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer/Benutzerinnen, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Laubach, 28.02.2014

Pfr. Clemens Matthias Wunderle

Verwaltungsrat der
Pfarrgemeinde Sankt Elisabeth

Gebührenordnung

Mahn-/Versäumnisgebühr	- 0,50 € / je Medium je Woche maximal jedoch 5,00 € für 1. Mahnung - bei einer weiteren Mahnung erhöht sich der Maximalbetrag um 2,50 € - plus evtl. Portokosten je Mahnung
Ersatz für Benutzerausweis	- 2,00 €